



Gemeinde Rechberghausen Landkreis Göppingen



UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan „Vor dem Lindach – 7. Änderung und Erweiterung“

16.11.2021



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1. Anlass und Zielsetzung	4
1.1. Anlass	4
1.2. Zielsetzung.....	4
1.3. Erfordernis Umweltbericht	5
1.4. Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplans	5
1.5. Ziele des Umweltschutzes	5
1.5.1 Fachgesetze	5
1.5.2 Pläne und Programme	6
1.5.3 Schutzausweisungen	7
2. Bestandsaufnahme und Bewertung	7
2.1. Allgemeine Beschreibung.....	8
2.2. Nutzung.....	8
2.3. Naturraum, Topographie, Geologie	9
2.4. Untersuchungsraum.....	10
3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	10
3.1. Belange des Menschen, Kultur- und Sachgüter.....	10
3.1.1 Schutzgut Mensch	10
3.1.2 Lärm und Schadstoffe	10
3.1.3 Landwirtschaft	11
3.1.4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
3.2. Schutzgut Boden und Grundwasser	11
3.2.1 Boden	11
3.2.2 Grundwasser	12
3.2.3 Oberflächenwasser	13
3.3. Schutzgut Klima/ Luft	13
3.4. Schutzgut Arten und Biotope, Biodiversität.....	14
3.4.1 Arten- und Lebensgemeinschaften	14
3.4.2 Biotope	15
3.4.3 Biodiversität und Biotopverbund	16
3.5. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	17
4. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	17

5. Geprüfte Alternativen	17
6. Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht	17
7. Literatur-/ Quellenangaben	18

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

1.1. ANLASS

Die Firma Steeb Hoch- und Tiefbau GmbH ist seit ihrer Gründung Anfang des 20. Jahrhunderts in Rechberghausen beheimatet. Ursprünglich am Standort in der Lorcher Straße, später mit zweitem Betriebsgrundstück in der Graf-Degenfeld-Straße ansässig, hat der Betrieb seinen Firmensitz im Jahr 2008 ins Gewerbegebiet Lindach verlegt.

Seit einiger Zeit hat der Betrieb mit Platzproblemen zu kämpfen. Der Firma fehlt es auf der einen Seite an Büroarbeitsplätzen und auf der anderen Seite an Lagermöglichkeiten für Geräte und Material sowie an Flächen für Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Um dem Betrieb eine Erweiterungsmöglichkeit bieten zu können, muss das bestehende Gewerbegebiet erweitert werden. Hierfür eignen sich die Flächen südöstlich des Betriebsgeländes auf dem Flurstück 1138/10.

In Gesprächen mit der Verwaltung haben die nördlich angrenzenden Firmen Dr. Tretter (Flst.-Nr. 1138/3) und Grill (Flst.-Nr. 1138/4) ebenfalls signalisiert, dass eine Erweiterung der Betriebe notwendig ist. Aus diesem Grund soll diesen Betrieben ebenfalls eine Erweiterungsmöglichkeit geboten werden. Damit würde sich nach Norden hin, zu den im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vor dem Lindach – 4. Änderung“ liegenden Flurstücken 1136/1 und 1138/13, eine sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes ergeben.

Gleichzeitig können die bereits bebauten und gewerblich genutzten Grundstücke der drei Betriebe in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden, um die dort geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen auf den Prüfstand zu stellen und an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Die Gemeinde Rechberghausen möchte durch die Bereitstellung weiterer Gewerbeflächen dazu beitragen, die Standorte der örtlichen Betriebe zu sichern und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu fördern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen hat aus diesem Grund am 23.09.2021 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Vor dem Lindach – 7. Änderung und Erweiterung“ gefasst.

1.2. ZIELSETZUNG

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Form eines Umweltberichts zu ermitteln und zu beschreiben. Der Umweltbericht wird entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erstellt und ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.3. ERFORDERNIS UMWELTBERICHT

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) zu berücksichtigen und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, welcher entsprechend den Vorgaben und der Gliederung der Anlage zu § 2a BauGB erstellt wird. Er wird sodann gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan und dient als Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.4. INHALT UND WICHTIGE ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Siehe hierzu die Begründung zum Bebauungsplan.

1.5. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.5.1 FACHGESETZE

Die folgenden grundsätzlichen und speziell für das Vorhaben relevanten Regelungen einschlägiger Fachgesetze werden bei der Umweltprüfung besonders berücksichtigt:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier v.a. § 1 (1) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege; § 13 Allgemeine Grundsätze; § 14 Eingriffsregelung, § 18 Verhältnis zum Baurecht;

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

Baugesetzbuch (BauGB), hier v.a. § 1 (5) (...) Grundsätze der Bauleitplanung; § 1 (6) Nr. 1 (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Nr. 5 (Belange des Orts- und Landschaftsbilds), Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes); § 1a (2) Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und (3) Eingriffsregelung, Vermeidungs- und Ausgleichsgebot.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) allgemeine Grundsätze lt. § 1 Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) bzw. **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG), v.a. § 12 (3) WG Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und § 12 (5) WG Berücksichtigung der Belange der Grundwasserneubildung bei Baumaßnahmen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) u.a. 24. und 26. Verordnung zur Durchführung.

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg

1.5.2 PLÄNE UND PROGRAMME

Der an das bestehende Gewerbegebiet angrenzende Teil des Plangebiets ist in der Raumnutzungskarte des **Regionalplans** als landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II) dargestellt. Südlich des Plangebiets verläuft ein regionaler Grünzug. Dieser wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere regionalplanerische Festsetzungen (z.B. Grünzäsuren, Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete usw.) werden durch das Gebiet nicht tangiert. Konflikte zwischen der vorliegenden Planung und dem Regionalplan bestehen somit nicht. Der Bebauungsplan entspricht den Vorgaben der Regionalplanung.

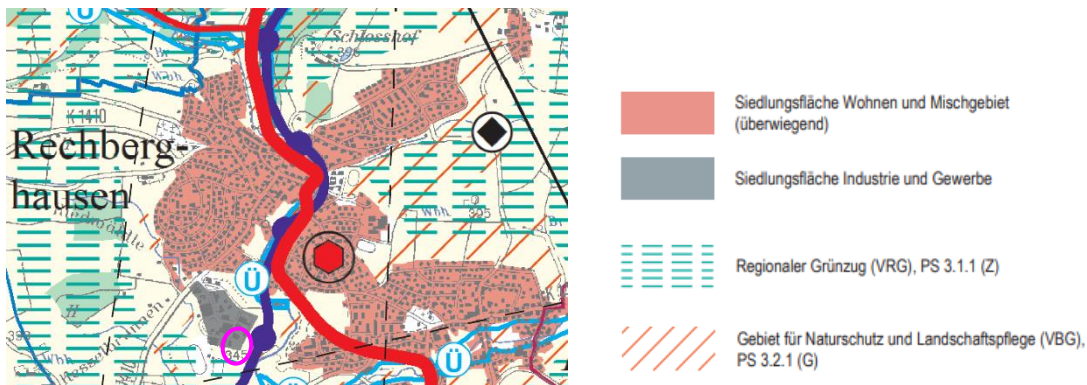


Abb 1. Ausschnitt Karte Freiraumstruktur. Quelle: Verband Region Stuttgart, Plangebiet pink markiert

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** 2020 des GVV Östlicher Schurwald sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans größtenteils als gewerbliche Bauflächen (ca. 9.590 m²) und als geplante gewerbliche Bauflächen (ca. 2.100 m²) dargestellt. Etwa ein Fünftel der Fläche ist als geplante Grünfläche (ca. 2.620 m²) ausgewiesen. Diese Grünfläche soll laut Begründung zum Flächennutzungsplan der Entwicklung des Sportparks Lindach dienen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans greift in die geplante Grünfläche lediglich auf einer Breite von 30 Meter ein und steht einer späteren Umsetzung des Ziels damit nicht entgegen.

Aufgrund der geringfügigen Überplanung der an die gewerbliche Baufläche angrenzenden Grünfläche kann der Bebauungsplan noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

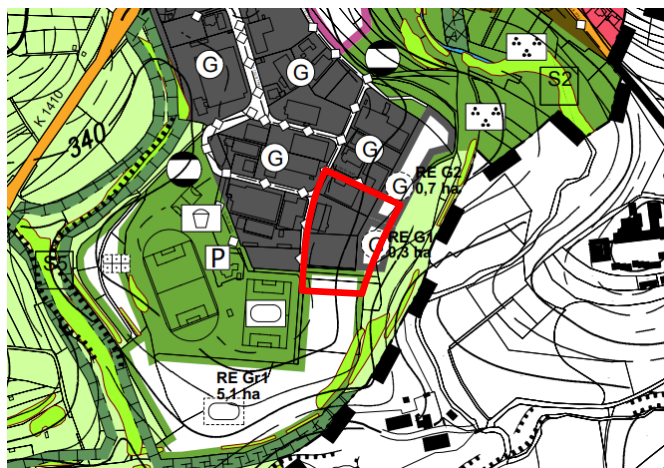


Abb 2. Ausschnitt Flächennutzungsplan 2020 Gemeinde Rechberghausen, Plangebiet rot markiert

1.5.3 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzausweisungen. Östlich des Plangebiets sind die Gehölze entlang der ehemaligen Bahnlinie Schwäbisch Gmünd - Göppingen als Offenland-Biotop kartiert (Biotop Nr. 172231173154) und nach NatSchG als Feldhecken und Feldgehölze geschützt.

Naturdenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Naturschutz-, Vogelschutz-, FFH-, Waldschutz- oder Wasserschutzgebieten.

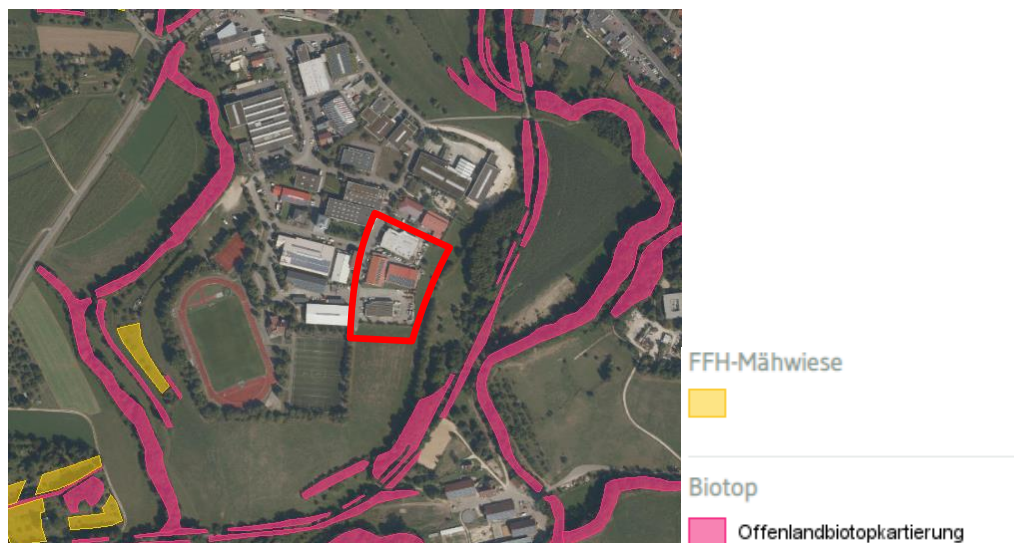


Abb 3. Übersicht Schutzgebiete und geschützte Biotope, Quelle: LUBW Kartendienst, Plangebiet rot markiert

2. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Die Bestandsaufnahme dient dem Ziel, den aktuellen Zustand von Naturhaushalt und Landschaft festzustellen und damit die Basis für eine Bewertung der Leistungsfähigkeit vor dem Eingriff zu erhalten. Um die komplexen Sachverhalte und Wirkungsgefüge Naturhaushalt und Landschaft messbar zu machen, werden die Bestandteile in Teilfunktionen und Schutzgüter aufgegliedert. Diese sind:

- Schutzgut Mensch inkl. Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Natur und Landschaft
 - Arten und Biotope
 - Boden
 - Wasser
 - Klima, Luft
 - Landschaftsbild

Die Erfassungsergebnisse ergeben die generelle Zuordnung (für jedes Schutzgut getrennt) zu einer der folgenden 3 Wertstufen (nach UM 1996):

Wertstufe 1: Bereich mit **besonderer Bedeutung** für das Schutzgut

Wertstufe 2: Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für das Schutzgut

Wertstufe 3: Bereich mit **geringer Bedeutung** für das Schutzgut.

Lagergebäuden bebaut. Außerhalb der Gebäude befinden sich Hofflächen mit PKW-Stellplätzen und Rangierflächen sowie Lagerplätze. Vereinzelt sind Grünflächen ohne wertvolle Gehölzstrukturen vorhanden. Nur auf dem Flurstück 1138/4 befindet sich in südöstliche Richtung eine Linde als Solitärbaum und die Krautschicht besteht aus Grünland. Die an das Gewerbegebiet angrenzenden Grundstücke werden landwirtschaftlich als Wiesenflächen genutzt. Nach Osten hin befindet sich eine Feldhecke. Diese besteht im nördlichen Teil überwiegend aus Feldahorn, Pfaffenhütchen und Brombeeren. Im südlichen Teil der Feldhecke wachsen Kirschbäume. Auf dem Flurstück 1138/12 befindet sich ebenfalls eine Feldhecke, welche sich aus Feldahorn, Hartriegel, Weißdorn und der Heckenrose zusammensetzt. Ab der Hälfte dieses Flurstückes, in östliche Richtung, wird zudem das Gelände von einer Natursteinmauer gestützt. Das Flurstück 1577 besteht überwiegend aus intensiv genutztem Grünland. Nur im Osten durchläuft die von Nord nach Süd laufende Feldhecke das Flurstück. Das weiter südlich angrenzende Flurstück 1571 setzt sich ebenfalls aus intensiv genutztem Grünland zusammen.

Im Untersuchungsraum und näheren Umfeld kommen folgende Habitatstrukturen vor:

- Feldhecken
- Grünland
- Ruderalvegetation
- Einzelbäume
- Natursteinmauer
- versiegelte Flächen von Straßen, Hofflächen und Lagerplätze
- versiegelte Flächen durch Gebäude

2.3. NATURRAUM, TOPOGRAPHIE, GEOLOGIE

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Mittleres Albvorland“ als Teilgebiet der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ (LUBW) in einer Höhenlage zwischen 256 m und 226 m ü NN. Das Gelände des Plangebiets fällt von der Steebstraße nach Osten hin ab. Die Gewerbetreibenden haben die Topographie ihrer Grundstücke dabei so angepasst, dass diese gut nutzbar sind. Am östlichen und südöstlichen Rand der Grundstücke befinden sich Stützmauer, die das Gelände abfangen. Die Flächen, welche nun in das Gewerbegebiet einbezogen werden sollen, liegen etwa einen bis anderthalb Meter tiefer und fallen nach Osten hin etwas stärker ab.

Insgesamt befindet sich das Gewerbegebiet auf einer Art „Hochplateau“. Östlich des Plangebiets fällt das Gelände zum Radweg auf dem alten Bahndamm hin um etwa 10 Meter und von dort bis zum Marbach um weitere 10 Meter ab.

Der Untergrund wird der geologischen Übersichtskarte GK 50 zufolge im überwiegenden Teil des Plangebiets aus der Arientenkalk-Formation gebildet, lediglich ein kleiner Bereich im Osten des Plangebiets wird der Angulatensandstein-Formation zugeordnet.

Geologisch ist das Plangebiet dem Unterjura zugeordnet.

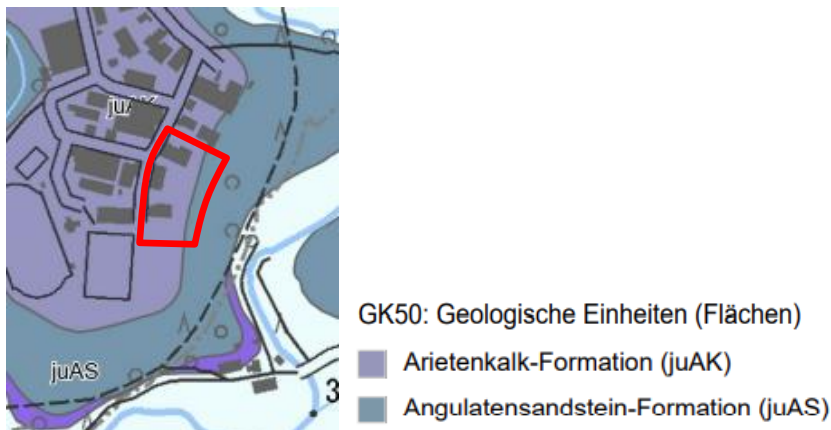


Abb 5. Ausschnitt Geologische Karte GK 50, Quelle: LGRB BW. Plangebiet rot markiert

2.4. UNTERSUCHUNGSRAUM

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums werden je nach Erfordernis Vorhabensort, Wirkraum und Kompensationsraum berücksichtigt.

Einige Einflüsse z.B. auf bestimmte Bodenfunktionen beschränken sich lediglich auf den Vorhabensort (Geltungsbereich), während z.B. bei den (Teil-) Schutzgütern Grundwasser, Klima, Landschaftsbild, Arten, Biotope und biologische Vielfalt die landschaftsökologischen und gestalterischen Bezüge zwischen Plangebiet und Umgebung mit berücksichtigt werden müssen.

3. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

3.1. BELANGE DES MENSCHEN, KULTUR- UND SACHGÜTER

3.1.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für den Menschen besitzt das Plangebiet im Wesentlichen eine Bedeutung als Siedlungsfläche mit gewerblicher Nutzung. Ein kleiner Teil wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Plangebiet selbst weist keine für den Menschen erholungsrelevante Infrastruktur auf. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets liegt in südwestlicher Richtung das Sportgelände der Gemeinde Rechberghausen.

3.1.2 LÄRM UND SCHADSTOFFE

Aufgrund der Lage des Plangebiets angrenzend an bestehende Gewerbegebiete und durch die Nutzung des Gebiets selbst als Gewerbegebiet bestehen Vorbelastungen durch Lärm und Schadstoffe. Durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche im südlichen und östlichen Bereich des Geltungsbereichs bestehen Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Von den südwestlich angrenzenden Sportanlagen gehen ebenfalls Lärmimmissionen aus.

Nachdem im Plangebiet keine schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen sind, ist eine schalltechnische Untersuchung der Vorbelastungen nicht notwendig. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Erweiterung des Gewerbegebiets keine Emissionen auf umliegende Nutzungen entstehen, die nicht heute bereits gegeben sind.

Explizit schutzwürdigen Anlagen wie Krankenhäuser oder Kurgebiete befinden sich nicht in der direkten Umgebung des Plangebiets.

3.1.3 LANDWIRTSCHAFT

Das Plangebiet wird überwiegend als Gewerbegebiet genutzt. Landwirtschaftliche Nutzung besteht auf einer kleinen Fläche im Süden und Osten des Plangebiets. Laut Regionalplan sind diese Flächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Sie werden der Flurbilanzstufe II zugeordnet was bedeutet, dass es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen handelt und Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt nach der Bewertung der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) bei 2,0. Dies entspricht einer mittleren Einstufung.

Der Landschaftsrahmenplan bewertet den Boden in seiner Funktion als Standort für Kulturpflanzen mit einer gering bis mittleren Einstufung.

3.1.4 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Kulturdenkmale und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt oder vermutet.

3.2. SCHUTZGUT BODEN UND GRUNDWASSER

3.2.1 BODEN

Für das Plangebiet liegen Übersichtsdaten vor aus der Bodenkarte 1:50.000 (BK50). Demnach handelt es sich im überwiegenden Bereich um die bodenkundliche Einheit m41, welche folgenden Bodentyp aufweist: „mittel tief entwickelter Pelosol und mittel bis mäßig tief entwickelter Braunerde-Pelosol“. Das Ausgangsmaterial ist „Unterjura-Fließerde (Basislage) über Ton- und Mergelsteinen des Unterjuras, stellenweise mit geringmächtigem Rest der Decklage“. Die Gründigkeit wird mit mäßig tief bis tief angegeben.

Östlich wird ein kleiner Bereich des Plangebietes der bodenkundlichen Einheit m28 zugeordnet, die den Bodentyp „Pararendzina“ aufweist. Das Ausgangsmaterial sind hier „Tonfließerden (Basislage) über Mergel- und Tonsteinen des Unterjuras, z.T. bedeckt mit geringmächtigen Decklageresten“.

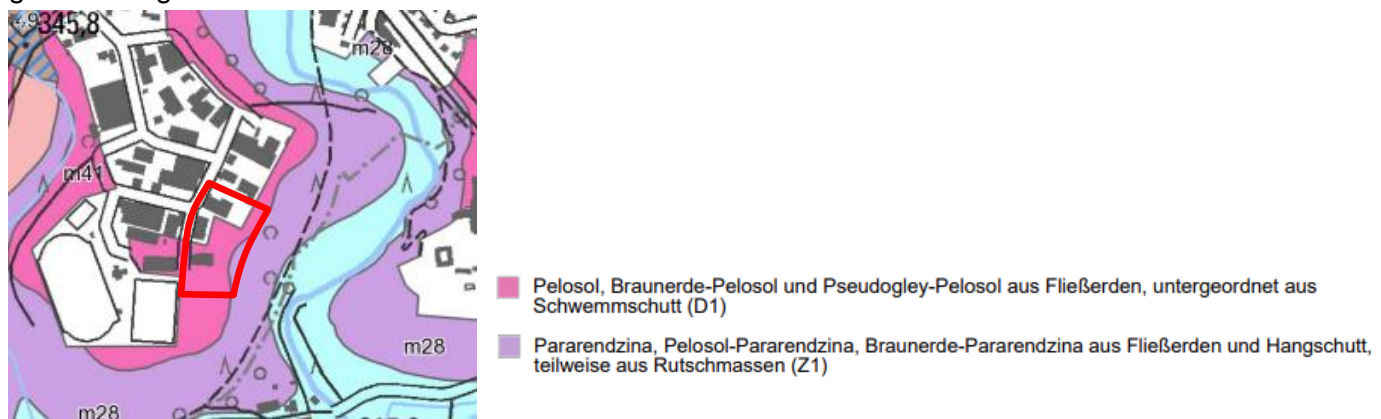


Abb 6. Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet, Quelle: LGRB BW, Plangebiet rot markiert

Die Ermittlung der Wertigkeit vor und nach dem geplanten Eingriff erfolgt anhand der Ökoko-Konto-Verordnung.

Bei der Ermittlung der Wertstufen des Bodens werden folgende Bodenfunktionen beachtet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandorte für naturnahe Vegetation

Diese Funktionen werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingestuft. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet.

Die Auswertung der Bodendaten auf Basis der Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ ergibt für das Plangebiet folgende Einstufungen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Wertstufe 2,0 (mittel)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Wertstufe 1,5 (gering bis mittel)
- Filter- und Puffer für Schadstoffe: Wertstufe 3,5 (hoch bis sehr hoch)

Die Gesamtbewertung mit dem Wert 2,33 entspricht einer **mittleren Einstufung**.

In den Hinweisen zum Bebauungsplan werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Nachdem keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Baugrunduntersuchungen durchgeführt.

Bei der Fortschreibung des Umweltberichts werden aus den detaillierten Bestandsinformationen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz definiert.

Eine Bilanzierung der Bodenbewertung vor und nach dem Eingriff wird vorgenommen und ggf. Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.

3.2.2 GRUNDWASSER

Grundwasser wird in seiner Menge und seiner Beschaffenheit unter anderem durch speichernde geologische Schichten und durch die Durchlässigkeit der Deckschichten geprägt. Zudem spielen Bodenbeschaffenheit, Relief und Bewuchs eine Rolle.

Im noch landwirtschaftlich genutzten Bereich kann anfallendes Niederschlagswasser prinzipiell versickern. Jedoch besteht die Gefahr des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser. Die Wasserdurchlässigkeit ist laut den am LGRB vorhandenen Geodaten im Plangebiet mittel eingestuft.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Wert für die Grundwasserneubildung im noch unbebauten Bereich mit 300-500 mm/a angegeben, was im oberen Bereich liegt.

Die Zuordnung zur hydrogeologischen Einheit der Jungquartären Flusskiese und Sande als Grundwasserleiter legt eine **mittlere Bedeutung** (Stufe C) des Gebiets für das Teil-Schutzgut „Grundwasser“ nahe.

Gleichzeitig ist die Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe sehr gut ausgeprägt (Wertstufe 3,5), so dass die Gefahr von Schadstoffeinträgen in die oberste Grundwasserschicht im Normalfall gering ist.

3.2.3 OBERFLÄCHENWASSER

Der Marbach als nächstgelegenes Oberflächengewässer verläuft Östlich des Plangebiets in ca. 150 m Entfernung und ist als Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Für den Marbach liegen in der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg Informationen vor. Überflutungsflächen kommen innerhalb des Plangebiets nicht zum Liegen.

Der Marbach liegt deutlich tiefer als das Gewerbegebiet „Vor dem Lindach“. Der Höhenunterschied beträgt ca. 25 m.

3.3. SCHUTZGUT KLIMA/ LUFT

Die mittlere Jahrestemperatur für Rechberghausen wird mit 9,6 °C angegeben. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 1,9 m/s, wobei nach der synthetischen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik die Windrichtung Südwest vorherrschen. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1058 mm angegeben.

Die Freiflächen des Plangebiets sind laut Klimaatlas der Region Stuttgart Kaltluftentstehungsgebiete mit einer hohen Produktion von bis zu 15 m³/s pro m². Demnach türmen sich in den Morgenstunden im Gebiet mächtige Kaltluftschichten bis 150 m Schichtdicke auf. Diese Kaltluft zieht großräumig als Kaltluftvolumenstrom mit 60-120 m³/(m/s) nach Südwesten ab und besitzt daher wenig Bedeutung für die Frischluftzufuhr von Rechberghausen.



Abb 7. Kaltluft-Volumenstrom und Kaltluft-Mächtigkeit, Quelle: RegioRISS Verband Region Stuttgart, Plangebiet rot markiert

Der Klimaatlas der Region Stuttgart weist die Planfläche als Bestandteil eines großen zusammenhängenden Kaltluftproduktions- und Kaltluftsammegebietes aus. Kaltluftproduktionsflächen sind als bioklimatisch aktive Flächen grundsätzlich von hoher Bedeutung für das Schutzgut. Der noch unbebaute Bereich im Plangebiet wird dem Klimatop Freiland zugeordnet und ist als bodeninversionsgefährdetes Gebiet eingestuft.

Aufgrund der untergeordneten Kaltluftentstehung ohne bedeutsame Abflussbahn nach Norden zur Siedlung und der geringfügigen Luftverschmutzung ist die **Bedeutung** für das Schutzgut als **gering** einzustufen.



Abb 8. Klima-Analysekarte, Quelle: RegioRISS Verband Region Stuttgart, Lage Plangebiet rot markiert

3.4. SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE, BIODIVERSITÄT

3.4.1 ARTEN- UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Für die Vorhabenfläche wurde eine Artenschutz-Voruntersuchung durchgeführt, um zu prüfen, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen, die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs und geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Die Ergebnisse aus der Artenschutz-Voruntersuchung ergaben Folgendes:

Vögel: *Der für die Bebauung vorgesehene Bereich beherbergt keine wertvollen Habitate für die Vogelwelt.*

Für die im Vorhabengebiet potenziell betroffenen Gebüschbrüter stehen in östliche Richtung weitere Vogelrelevante Strukturen in Form von Feldhecken und -gehölzen zur Verfügung. Es ist somit von keiner Verschlechterung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zum Schutz potenzieller Gebüschbrüter wird auf die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten hingewiesen.

Fledermäuse: *Das Vorhabengebiet ist allenfalls als Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung, da sich auch wegen der intensiven Grünlandnutzung nicht allzu viele Insekten auf der Fläche aufhalten dürften. Ein Vorkommen von Fledermäusen wird mangels geeigneter Strukturen in Form von Baumhöhlen oder Rindenspalten ausgeschlossen. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.*

Reptilien/Zauneidechse: *Der Zauneidechsen Fund bestätigt das Vorkommen einer lokalen Population. Von weiteren Zauneidechsen-Populationen wird nicht ausgegangen, da keine weiteren geeigneten Habitatstrukturen vorliegen. Für die vorgefundene Population wird eine Vergrämung in eine entsprechend für Zauneidechsen aufgewertete Fläche vorgeschlagen.*

Tagfalter/Nachtfalter: *Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.*

***Sonstige Arten:** Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.*

Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes die Vergrämung der im Vorhabensgebiet vorkommenden Zauneidechsen-Population erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung einer CEF-Maßnahme erforderlich. Mit weiteren Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben ist laut der Untersuchung nicht zu rechnen, da keine weiteren geschützten Arten betroffen sind.

Bei der Fortschreibung des Umweltberichts werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben und eine Bilanzierung der Biotopwerte zum Zweck eines angemessenen Ausgleichs vorgenommen. Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen werden falls nötig vorgeschlagen.

3.4.2 BIOTOPE

Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor:

- 23.40 Trockenmauer - besondere Bedeutung/Wertstufe B
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte - allgemeine Bedeutung/Wertstufe C
- 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation - allgemeine Bedeutung/Wertstufe C
- 41.20 Feldhecke mittlerer Standorte - besondere Bedeutung/Wertstufe B
- 45.30a Einzelbäume auf geringwertigem Biototyp - besondere Bedeutung/Wertstufe B
- 45.30b Einzelbäume auf mittelwertigem Biototyp - besondere Bedeutung/Wertstufe B
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche - sehr geringe Bedeutung/Wertstufe E
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz – sehr geringe Bedeutung/Wertstufe E
- 60.25 Grasweg – geringe Bedeutung/Wertstufe D
- 60.50 Kleine Grünfläche - sehr geringe Bedeutung/Wertstufe E



Abb 9. Blick vom Südöstlichen Rand des Plangebiet in Richtung Nordwesten, Quelle: mquadrat



Abb 10. Blick vom nordöstlichen Rand des Plangebiets in Richtung Süden, Quelle: mquadrat

3.4.3 BIODIVERSITÄT UND BIOTOPVERBUND

Die intensiv genutzten Grünlandflächen des Plangebiets haben einen geringen ökologischen Wert. Durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung auf einem Großteil des Plangebiets ist die Biodiversität gering. Lediglich im Bereich der Trockenmauer mit Bewuchs am südlichen Rand der bestehenden Bebauung ist die Biodiversität höher.

Aus der Karte des Biotopverbundes der LUBW geht hervor, dass das Plangebiet nicht Bestandteil einer Fläche des Biotopverbundes ist.

Das Gebiet besitzt dem zufolge eine **geringe Bedeutung** für den Biotopverbund.



Abb 11. Biotopverbund, Quelle: LUBW Kartendienst. Planfläche pink markiert

3.5. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Gemeindegebiets und öffnet sich nach Süden und Osten in die freie Landschaft. Es liegt somit im Übergangsbereich zwischen Bebauung und offener Landschaft.

Der anthropogene Einfluss auf das Plangebiet ist hoch, da es überwiegend bebaut ist. Durch die gewerbliche Nutzung ist das Gebiet vielen Störfaktoren wie Lärm und Schadstoffen unterworfen.

Es besitzt weder für das Landschaftsbild typische Elemente noch für die Erholung geeignete Strukturen. Entlang des östlichen Rands des Plangebiets grenzen Feldhecken an, die naturräumlich typische Elemente darstellen und charakteristisch sind für das Landschaftsbild.

Das Plangebiet hat keine erholungsrelevante Bedeutung. Südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs stellt das Sportgelände der Gemeinde eine erholungsrelevante Infrastruktur dar. Laut Regionalplan wird die Erholungsqualität des unbebauten Bereichs im Süden und Osten des Geltungsbereichs als „gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen“ eingestuft und das Landschaftsbild wird mit „mittel“ bewertet. Durch die Planung sind keine Grünzäsuren oder regionalen Grünzüge gemäß Regionalplan betroffen.

Für beide Schutzgüter besitzt die Fläche nur eine **geringe Bedeutung**, die nicht weiter untersucht wird.

4. ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für den bebauten Bereich des Plangebiets besteht der Bebauungsplan „Vor dem Lindach“. Der Flächennutzungsplan 2020 weist die Planfläche größtenteils als gewerbliche Bauflächen und als geplante gewerbliche Bauflächen aus. Etwa ein Fünftel der Fläche im Süden und Osten ist als geplante Grünfläche ausgewiesen. Am wahrscheinlichsten ist es daher, dass die Flächen zukünftig entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplans genutzt werden.

5. GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Eine Alternativenprüfung zur Ausweisung von Gewerbeflächen fand im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens statt. Eine weitergehende Prüfung wurde nicht durchgeführt, da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung bestehender, ortsgebundener Betriebe handelt.

6. GLIEDERUNGSVORSCHLAG FÜR DEN UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstadium ergänzt und fortgeschrieben und um folgende Kapitel erweitert:

- Konflikte bei Durchführung der Planung
- Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Bewertung des Eingriffs
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Kompensation

7. LITERATUR-/ QUELLENANGABEN

LfU 2005 A: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung, Fassung Oktober 2005

LfU 2005 B: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Fassung August 2005

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wofschlugen, Stand August 2010

LUBW 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

mquadrat: Artenschutz-Voruntersuchungen zum Bebauungsplan „Vor dem Lindach – 7. Änderung und Erweiterung“, 26.10.2021

LUBW: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94. Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. 6. Auflage 2008.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. 19. Dezember 2010.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (Stand: Februar 2006)

LfU Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 4. Auflage Dez. 2009

Verwendete Internet-Seiten:

<http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web> Umweltdaten- und Karten online

<http://www1.lgrb.uni-freiburg.de/geoviewer/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<http://webgis.region-stuttgart.org/Web/festlegungen/> Verband Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung

<http://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimadaten/> Verband Region Stuttgart Klimadaten